Evangelische Hochschule Nürnberg
Soziale Arbeit

Bachelor-Thesis

Zu Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts

Der Einfluss rechtlicher Rahmenbedingungen auf die Bindung zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern.

The impact of legal conditions on the attachement between foster parents and foster children.

Sophia Jahreis

Erstgutachterin:	Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf
Zweitgutachter:	Prof. Dr. Michael Appel

Abgabetermin: 13.10.2023

Inhalt

1 Einleitung 1
2 Bindung 2
2.1 Feinfühligkeit 3
2.2 Bindungstypen 3
2.2.1 Sicheres Bindungsverhalten 4
2.2.2 Unsicher-Vermeidendes Bindungsverhalten 5
2.2.3 Unsicher-ambivalentes Bindungsverhalten 5
2.2.4 Desorganisiertes Bindungsverhalten 6
2.3 Bindungsstörungen 6
2.3.1 Reaktive Bindungsstörung 7
2.3.2 Bindungsstörung mit Enthemmung 7
2.4 Folgen der Bindungsqualitäten 7
3.Vollzeitpflege, Pflegekinderhilfe 9
3.1 Geschichtliche Entwicklung der Pflegekinderhilfe in Deutschland 9
3.2 Letzte rechtliche Reform im Rechtsgeflecht des 11
Pflegekinderwesens 2021 11
3.3 Protagonisten in der Pflegekinderhilfe 12
3.3.1 Aufgabe der Fachkraft in der Pflegekinderhilfe 12
3.3.2 Pflegepersonen, Pflegeeltern 13
3.3.3 Herkunftsfamilie 13
3.3.4 Pflegekinder 14
4 Rechtliche Grundlagen 15
4.1 Vollzeitpflege 15
4.1.1 Vollzeitpflege als Hilfe zu Erziehung 15
4.1.2 Vollzeitpflege bei freiwilliger Inpflegegabe 16
4.1.3 Vollzeitpflege im Rahmen einer Inobhutnahme, gegen den Willen der Eltern 17
4.2 Sorgerecht bei Vollzeitpflege 17
4.2.1 Elterliche Sorge 18
4.2.2 Freiwillige Inpflegegabe 18
4.2.3 Verbleibensanordnung 19
4.2.4 Vollzeitpflege gegen den Willen der Eltern 19
4.2.5 Hilfeplanung 21
4.3 Entscheidungsbefugnis 21

4.3.1 Gesundheitsfürsorge ... 21
4.3.2 Kindergarten/Ausbildung/Schule/Beruf ... 22
4.3.3 Freizeit ... 22
4.3.4 Religion ... 22
4.3.5 Vermögen ... 23
4.3.6 Sonstiges ... 23
4.4 Umgangsregelung ... 23
4.5 Namensänderung ... 25
4.6 Verhältnis von Eltern Jugendamt und Pflegeeltern ... 25
4.7 Beenden eines Pflegeverhältnisses ... 27
4.8 Rechtliche Bestimmungen zur Datenweitergabe ... 28
5 Einfluss der rechtlichen Rahmenbedingungen auf die Bindung zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern ... 29
5.1 Sorgerecht ... 29
Amtsvormundschaft oder Übertragung des Sorgerechts auf die Pflegeeltern ... 31
5.2 Umgangsrecht ... 32
5.3 Wohlverhaltensklausel ... 33
Hilfeplanung/ Prüfung der Möglichkeit einer Adoption ... 33
Namensänderung ... 34
5.4 Angestrebte Rückführung ... 35
5.6 Aufenthaltsbestimmungsrecht ... 35
5.7 Beenden des Pflegeverhältnis ... 36
5.8 Datenweitergabe ... 37
6 Fazit ... 38

Literaturverzeichnis 40

1 Einleitung

Eines der bekanntesten Pflegekinder ist wohl Mogli aus dem 1967 erschienenen Trickfilm Das Dschungelbuch unter der Produktion von Walt Disney. Auch in vielen weiteren Filmen spielen Pflegekinder eine Rolle. Ob die Darstellung dieser jedoch der Wirklichkeit entspricht, ist fraglich. Allerdings macht es den Zuschauern bewusst, dass manche Kinder, aus den verschiedensten Gründen nicht bei ihren Eltern aufwachsen können. So lebten 2022 nach dem statistischen Bundesamt in Deutschland rund 87 300 junge Menschen in einer Pflegefamilie. Dabei beliefen sich die Hauptgründe auf die Unterversorgung aufgrund des Wegfallens der Bezugsperson oder -personen, eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Personensorgeberechtigten (Statistisches Bundesamt, 2022).

Die Kinder, die in einer Pflegefamilie untergebracht wurden, verbrachten dort im Schnitt 49 Monate (Statistisches Bundesamt, 2022)., also etwas mehr als 4 Jahre, was einen großen Teil im Leben eines jungen Menschen ausmacht. Dabei entstehen in diesem Zeitraum durch das Zusammenleben in der Pflegefamilie Beziehungen und Bindungen, die sich auf den gesamten Lebensweg auswirken. Welchen Einfluss die rechtlichen Rahmenbedingungen auf diese Bindungen hat, soll im Folgenden erörtert werden.

Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit, die mit den Beteiligten der Vollzeitpflege eines Kindes in einer fremden Familie arbeiten, bewegen sich in einem Spannungsfeld zwischen den pädagogischen Zielen und rechtlichen Vorgaben. Sie sollten sich also immer wieder des Einflusses der rechtlichen Vorgaben auf ihr Handlungsfeld bewusst sein und diese reflektieren.

2 Bindung

Die Bindungstheorie wurde maßgeblich von John Bowlby entwickelt, welcher sich hauptsächlich mit den Bedürfnissen nach sozialen Beziehungen von Kindern beschäftigte (Nowacki & Ramiorz, 2022, S.66). Bowlbys Ansatz geht davon aus, dass Bindung zwischen der Hauptbezugsperson und dem Kind auf einer „instinktiven Basis“ (Julius 2009, S.13) beruht und nicht von dem Stillen von Bedürfnissen, wie zum Beispiel der Versorgung mit Nahrung, abhängig ist (Julius 2009).

Die erste Bindung entsteht zwar in der frühen Kindheit, in der Regel zwischen dem siebten und dem zwölften Lebensmonat, aber auch in der Jugend und im Erwachsenenalter spielt Bindung eine Rolle. So beeinflusst diese erste soziale Erfahrung, die Vorstellung von Beziehungen und ist eine wichtige Grundlage für die psychische Entwicklung. (Nowacki et al., 2022)

Die Art der Bindung und das Bindungsverhalten eines Kindes ist maßgeblich von dem elterlichen Pflegeverhalten gegenüber diesem abhängig. Elterliches Pflegeverhalten wiederum setzt sich aus den Erfahrungen der Eltern in der Kindheit, aber auch aus Beobachtung fremder Eltern und kulturellen Gegebenheiten zusammen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Feinfühligkeit der primären Bezugsperson.

Die Art dieser primären Bindung hat allerdings auch Auswirkungen auf anderen Bindungen. Meistens sind diese in einer Hierarchie angeordnet. Jedoch ist es auch möglich, dass es mehrere primäre Bezugspersonen gibt. Hierbei ist die Bindung davon abhängig, ob und inwiefern die jeweilige Person physische und emotionale Bedürfnisse stillt, wie oft sie präsent für das Kind ist und ob sie emotionale Nähe zu dem Kind zulässt. (Nowacki et al. 2022)

Von der Bindung stark beeinflusst ist das Explorationsverhalten eines Kindes, also mit welcher Offenheit und Selbstsicherheit das Kind seine Umgebung erkundet. Je sicherer die Bindung zur Hauptbezugsperson ist, umso leichter fällt es dem Kind seine Umgebung zu erkunden. Wichtig zu bemerken ist, dass das Kind nur dann exploriert, wenn das Bindungsverhaltenssystem nicht aktiv ist, es also keine emotional belastenden Auslöser, wie zum Beispiel Müdigkeit, Krankheit, fremde Personen, Angst und Kummer vorhanden sind (Julius 2009).

2.1 Feinfühligkeit

Die Art Bindung zwischen der Hauptbezugsperson und des Kindes ist bedingt durch die Feinfühligkeit dieser, dabei ist das erste Lebensjahr von besonderer Bedeutung. Mary D.S. Ainsworth formulierte das Konzept der Feinfühligkeit, dabei handelt es sich um die Reaktion der Bezugsperson auf Signale des Kindes. Die Verhaltensweisen des Kindes weisen immer auf die Bedürfnisse, zum Beispiel nach Nahrungsaufnahme oder Wärme hin. Eine feinfühlige Bezugsperson nimmt Signale und das Befinden des Kindes wahr und ist stets aufmerksam, sie begreift die Signale des Kindes, reagiert direkt und angemessen darauf. Wichtiger als angemessen zu reagieren ist die Schnelligkeit der Reaktion, damit das Kind sich sicher und gesehen fühlt. Reagiert die Bezugsperson nicht angemessen, so zeigt das Kind dies in seinem weiteren Verhalten, zum Beispiel durch sich abwenden. Daraus kann die Bezugsperson wiederrum lernen, auf andere Weise zu reagieren und beim nächsten Auftreten des Ursprungssignals besser zu antworten. Das Kind erfährt, dass es sich auf seine Bezugsperson verlassen kann und seine Bedürfnisse gestillt werden, so wird eine Beziehung zueinander entwickelt und eine Bindung aufgebaut auf. (Grossmann & Grossmann, 2014)

Unfeinfühliges Verhalten ist im Grundsatz gegensätzlich zu dem von feinfühligem zu verstehen. Allerdings gibt es auch unfeinfühliges Handeln unter dem Deckmantel der Feinfühligkeit, beispielsweise wird dann Vernachlässigung des Kindes als Förderung der Selbstständigkeit betitelt. Aber auch eine Überbehütung des Kindes ist kein feinfühliges Verhalten der Bezugsperson, weil sie dadurch ihr natürliches Explorationsverhalten eingeschränkt wird. (Grossmann et al., 2014)

2.2 Bindungstypen

Das Handeln und die Feinfühligkeit der primären Bezugsperson äußert sich in der Beziehung zum Kind im Wesentlichen in vier verschiedenen Bindungstypen. Diese beschreiben die Art und Weise der Bindung zu einer primären Bezugsperson.

Diese Bindungstypen der frühen Kindheit, also circa vom dritten bis zum sechsten Lebensjahr, konnten durch den Fremd-Situation-Test herausgefiltert werden. Bei diesem standardisierten Diagnostikverfahren, wird ein, für das Kind unbekannter, Raum mit zwei Stühlen und Spielzeug, die zur Exploration anregen sollen, vorbereitet. Bei dem

Fremd-Situation-Test sind vier Personen beteiligt, eine beobachtende Person, die die Geschehnisse dokumentiert, eine fremde Person, die Bezugsperson des Kindes und das Kind selbst.

Zunächst macht der Beobachter Kind und Bezugsperson mit dem unbekannten Raum vertraut und verlässt diesen anschließend.
In den folgenden drei Minuten lässt die Bezugsperson das Kind den Raum erkunden, initiiert aber erst nach zwei Minuten selbst Explorationen.
Anschließend betritt die fremde Person den Raum, sie bleibt für eine Minute zurückgezogen unterhält sich dann eine weitere mit der Bezugsperson, um dann für eine Minute mit dem Kind zu interagieren.
Die Bezugsperson verlässt jetzt den Raum und lässt das Kind in der fremden Umgebung mit der fremden Person für weitere drei Minuten allein. Die Situation wird abgebrochen sollte das Kind Anzeichen einer übermäßigen Belastung aufzeigen.
Nach diesen drei Minuten verlässt die fremde Person den Raum und das Kind und die Bezugsperson werden wieder vereint. Das Kind wird von der Bezugsperson begrüßt und gegebenenfalls getröstet.
Nach dieser dreiminütigen Phase verlässt die Bezugsperson den Raum und lässt das Kind für weitere drei Minuten allein. Die Situation wird abgebrochen sollte das Kind Anzeichen einer übermäßigen Belastung aufzeigen.
Nun betritt nur die fremde Person, wieder für drei Minuten, den Raum um sich um das Kind zu kümmern. Die Situation wird abgebrochen sollte das Kind Anzeichen einer übermäßigen Belastung aufzeigen.
Zum Ende betritt die Bezugsperson wieder den Raum, um das Kind zu begrüßen und bei Bedarf zu trösten. Die fremde Person verlässt den Raum.
Der Test ist nun beendet. (Nowacki et al., 2022; Grossmann et al., 2012; Kißgen, 2009)

2.2.1 Sicheres Bindungsverhalten

Ist das Kind sicher gebunden so wechselt es schnell zwischen Bindungsverhalten und Explorationsverhalten. Ist die Bezugsperson beim Fremd-Situation-Test im Raum erkundet es und spielt. Verlässt diese den Raum wird nach kurzer Zeit das Bindungsverhalten aktiviert und das Kind sucht nach der Bezugsperson, ist sichtlich gestresst und fängt möglicherweise auch an zu weinen, wenn es diese nicht finden kann. Das Kind

lässt sich von der fremden Person nicht trösten. Betritt die Bezugsperson wieder den Raum so sucht das Kind sofort die Nähe zu dieser und lässt sich beruhigen. Nach kurzer Zeit fängt das Kind erneut an zu explorieren und zu spielen (Nowacki et al. 2022 S.79f, Kißgen, 2009 S.98f).

Eine sichere Bindung kann dann entstehen und sich wie oben beschrieben zeigen, wenn die Bezugsperson verlässlich, feinfühlig, schnell und angemessen auf die Bedürfnisse des Kindes reagiert. Das Kind weiß, dass die Bezugsperson auf das Bindungsverhaltenssystem eingeht und die Auslöser beseitigt (Kißgen, 2009, S.98).

2.2.2 Unsicher-Vermeidendes Bindungsverhalten

Ein unsicher-vermeidendes Bindungsverhalten äußert sich in der fremden Situation darin, dass das Kind durchgängig exploriert. Verlässt die Bezugsperson den Raum so schaut das Kind eventuell kurz hinterher, spielt aber weiter. Wenn die Bezugsperson den Raum wieder betritt, so wird diese nicht vom Kind begrüßt, es sucht keine Nähe, sondern reagiert ablehnend auf Köperkontakt.

Dieses Verhalten entsteht dann, wenn die Bezugsperson auf Bindungsverhalten des Kindes oftmals zu spät, falsch oder gar nicht reagiert. Als Antwort darauf sendet das Kind seltener Bindungssignale aus Angst nicht beachtet zu werden und vermeidet damit Enttäuschung.

2.2.3 Unsicher-ambivalentes Bindungsverhalten

Das unsicher-ambivalente Bindungsverhalten zeigt sich schon vor Beginn des Fremd-Situation-Tests. Das Kind sucht in der fremden Umgebung die Nähe der Bezugsperson und beginnt auch nach Aufforderung nur sehr zögernd, wenn überhaupt das Explorieren und Spielen. Verlässt die Bezugsperson den Raum, sucht das Kind diese sofort und fängt häufig das Weinen an. Kommt die Bezugsperson zurück sucht das Kind sofort deren Nähe, lässt sich aber kaum beruhigen, es kommt sogar vor, dass ein aggressives Verhalten auftritt.

Unsicher-ambivalentes Bindungsverhalten tritt auf, wenn nicht immer, aber manchmal feinfühlig auf die Bedürfnisse des Kindes reagiert wurde. Das Kind kann deshalb die

Reaktion der Bezugsperson nicht intuitiv voraussagen und beugt ein nicht-handeln vor, indem sie konsequent die Nähe dieser sucht, zu Lasten des Explorationsverhaltens. Das Verhalten des Kindes ist in belastenden Situationen von Verzweiflung geprägt. (Nowacki et al., 2022, S.81; Kißgen 2009, S.100).

Sowohl sicheres Bindungsverhalten, unsicher-vermeidendes und unsicher-ambivalentes Bindungsverhalten gelten als Varianten der Norm.

2.2.4 Desorganisiertes Bindungsverhalten

Desorganisiertes Bindungsverhalten eines Kindes kann nur schwer festgestellt werden, da das Kind durchaus Merkmale anderer Bindungsverhalten zeigt. Jedoch ist das Kind in seiner Verhaltensstrategie inkonsequent. Beispielsweise scheint, dass Kind zunächst die Nähe der Bezugsperson zu suchen, unterbricht jedoch seine Handlung und friert für kurze Zeit ein. Desorganisiertes Bindungsverhalten wird nur dann erkennbar, wenn die Bezugsperson mit dem Kind in einem Raum ist. Dies liegt daran, dass die Ursache eines desorganisierten Verhaltens, eine traumatische Handlung der Bezugsperson an dem Kind ist, zum Beispiel in Form von Vernachlässigung oder Missbrauch. Das Kind kann sich also nicht sicher sein, ob es von seiner Bezugsperson Hilfe oder Bedrohung zu erwarten hat und kann somit auch kein stetes Bindungsverhaltenssystem entwickeln. Desorganisiertes Bindungsverhalten kann aber auch auf eine Reifeverzögerung oder psychiatrische Diagnosen, die nicht im Zusammenhang mit dem Pflegeverhalten der Eltern stehen, zurückzuführen sein. Bei Kindern, die ein desorganisiertes Bindungsverhalten aufweisen, ist eine positive psychopathologische Entwicklung gefährdet. (Nowacki et al., 2022, S.82f; Kißgen, 2009 S.100f)

2.3 Bindungsstörungen

Anders als bei den vorangegangenen Bindungsmustern sind Bindungsstörungen, als psychische Störungen, der WHO im ICD-10 gelistet und somit als eine Erkrankung anerkannt. Bindungsstörungen entstehen in der frühen Kindheit aufgrund von massiver Vernachlässigung. Um eine Bindungsstörung zu diagnostizieren, müssen die Symptome bereits vor dem 5. Lebensjahr aufgetreten sein. Dabei unterscheidet man zwischen zwei Formen. (Nowacki et al., 2022, S.91)

2.3.1 Reaktive Bindungsstörung

Eine reaktive Bindungsstörung ist im ICD-10 unter der Nummer 94.1 gelistet und prägt sich in Form von Furchtsamkeit, Übervorsichtigkeit, Unglücklichsein und Aggression gegenüber sich selbst und Gleichaltrigen aus. Außerdem interagieren Kinder mit einer reaktiven Bindungsstörung kaum mit Gleichaltrigen. Ist das Kind unglücklich, traurig oder geht es ihm schlecht, so sucht es nicht nach Trost und Zuwendung, auch nicht, wenn eine Person, die Trost spenden könnte, zu Verfügung steht. Das liegt daran, dass das Kind in der frühen Kindheit nicht die Möglichkeit hatte eine Bindung zu einer konstanten Bezugsperson zu entwickeln. Wie etwa bei häufigem Wechsel der Pflegefamilie, in Kinderheimen mit zu wenig Personal oder Eltern die ihr Kind stark vernachlässigen. (Nowacki et al., 2022, S.92)

2.3.2 Bindungsstörung mit Enthemmung

Bei der Bindungsstörung mit Enthemmung tritt ein wahllos aufmerksamkeitssuchendes und freundliches Verhalten auf, das Kind zeigt diese Freundlichkeit auch Fremden gegenüber und würde auch ohne Rückversicherung einer Bezugsperson, einfach mit Fremden mitgehen. Ursprung ist auch in diesem Fall eine starke Vernachlässigung und das Fehlen einer stabilen Bezugsperson. (Nowacki et al., 2022)

2.4 Folgen der Bindungsqualitäten

Eine sichere Bindung geht immer mit psychischer Sicherheit einher, was zu mehr Exploration führt und damit das Kind dazu befähigt seine Intelligenz optimal zu nutzen, die Tüchtigkeit, und das selbst-ausprobieren-wollen bestärkt.

Die Sicherheit der Bindung spiegelt sich auch in Selbstsicherheit und Selbstvertrauen des Kindes wider, so finden sicher gebundene Kinder leichter einen Ausweg aus negativen Situationen und können sich so schneller und besser auf anderes konzentrieren. Es fällt ihnen auch leichter in ausweglos scheinenden Situationen um Hilfe zu bitten und diese anzunehmen.

Außerdem können Kinder, die stets prompten Reaktionen der Bezugsperson auf ihre Signale erfuhren, Gefühle besser einordnen und später benennen, es fällt ihnen leichter

diesen Ausdruck zu verleihen und über sie zu sprechen. Sie entwickeln mehr Empathie und Verständnis für Andere, somit kann die Qualität von Kommunikation und auch von sozialen Beziehungen zunehmen.

Eine sichere, positive Bindung von Beginn an zieht sich laut Grossmann et al. als positiver Einfluss für die Entwicklung durch das gesamte Leben. (Grossmann et al., 2014; Julius, 2009; Nowacki et al., 2022)

3.Vollzeitpflege, Pflegekinderhilfe

Wenn Eltern nicht mehr in der Lage sind sich dem Wohl des Kindes entsprechend um dieses zu kümmern, bietet die Vollzeitpflege der Pflegekinderhilfe die Möglichkeit, dass das Kind trotzdem in einem familiären Umfeld aufwachsen kann und gefördert wird.

3.1 Geschichtliche Entwicklung der Pflegekinderhilfe in Deutschland

Jürgen Blandow und Ristau-Grzebelko (2011) beschreiben den Werdegang der Pflegekinderhilfe im Handbuch für Pflegekinderhilfe wie folgt.

Die Pflegekinderhilfe so wie sie heute ist, hat sich vor allem im 20. Jahrhundert entwickelt. Sicherlich gab es bereits davor das Konzept der Pflegefamilie, wenn auch kirchliche Institutionen die als Kinderheime fungierten die größere Rolle spielten, waren „Ammen“ und „Ziehmütter“ in jener Zeit vor allem dazu da, um das Überleben von ungewollten Kindern zu sichern. Es gab keine staatlich überwachende Einrichtung, die eine Art Pflegekinderwesen beaufsichtigte. Mit der Jahrhundertwende änderte dies sich langsam, 1922 entstand das Jugendamt als Behörde und Pflegeeltern wurden nicht mehr nur als Versorger, sondern teilweise auch als unterstützende, erziehende und in kommunalem Interesse agierende Personen gesehen.

In der frühen Bundesrepublik war das Pflegekinderwesen eine Verwaltungsaufgabe, die pädagogischen und psychologischen Hintergründe, die sich einer Pflegefamilie auftun, wurden noch außer Acht gelassen. Der Dienst der Pflegeeltern für die Gesellschaft wurde mit einem geringen Pflegegeld anerkannt, jedoch wurde davon ausgegangen, dass Pflegeeltern Kinder vor allem aus Eigeninteresse aufnehmen. Dabei war der Umgang mit oftmals hospitalisierten Kindern in der Pflegefamilie, ohne jegliches Vorwissen mit Sicherheit eine schwere Aufgabe.

Mit der Entwicklung einer sozial liberalen Gesellschaft unter anderem durch Willy Brandt, rückten die Pflegefamilien mehr aus dem Schatten ihres Daseins heraus und Pflegeeltern bekamen mehr Anerkennung für die Leitung die sie für die Pflegekinder aber auch für die Gesellschaft erbrachten. Auch weil sie einen wichtigen Beitrag zur

Kompensierung der stark ansteigenden Kosten einer Heimunterbringung leisteten, entstanden erste Lobbys. Der Pflegekinderdienst wurde währenddessen weiter spezialisiert und es wurde auf mehr Fachlichkeit und pädagogisches Verständnis gesetzt.

In den 1980er Jahren wurde das Hilferepertoire ausgeweitet. Die Unterstützung von Familien in schwierigen Lebenslagen rückte mehr in den Fokus, sie hatten jetzt Anspruch auf Hilfe zu Erziehung. Außerdem wurde erkannt, dass eine gute Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie auch positive Auswirkungen auf die Situation der Pflegefamilie hat.

Die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) 1990/1991 bestärkten die Ansätze der 80er Jahre. Die Hilfen in der Herkunftsfamilie hatten jetzt Vorrang, eine Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie wurde zur letzten Wahl. Dadurch brachten die Pflegekinder nicht nur mehr Erfahrung mit dem Jugendamt in die Pflegefamilie, sondern auch, der längeren Verweildauer in der Herkunftsfamilie geschuldet, eine größere Vorbelastung mit. Es wurde erkannt, dass nicht nur das stabile und liebevolle Umfeld in der Pflegefamilie ausreichen, um eine positive Entwicklung für das Pflegekind zu garantieren. Pflegekinder wurden nun durch therapeutische Expertise gefördert und Pflegeeltern durch Supervision begleitet.

In der DDR entwickelte sich die Fremdunterbringung von Kindern zeitgleich zu der in der BRD auf andere Art und Weise. So wurde die Unterbringung von Kindern in Heimen, der Unterbringung in Pflegefamilien vorgezogen. Potenzielle Pflegeeltern sollten vorzugsweise einer Arbeit nachgehen, statt sich um ein fremdes Kind zu kümmern, um die Gesellschaft voranzubringen. Außerdem war man der Auffassung, dass das Heimsystem der kommunistischen Einstellung eher entspricht, da die Kinder in den Heimen chancengleich aufwachsen sollten und von den dortigen Fachkräften besser versorgt und auf eine Rückführung in die Herkunftsfamilie besser vorbereitet wurden. Durch die Heimerziehung sollte auch eine zu starke Bindung zur Pflegefamilie umgangen werden, sowie die Erschwerung der Rückführung durch unterschiedliche Milieuverhältnisse und damit einhergehend auch Erziehungsweisen.

Da in den 1970er Jahren vermehrt die Entwicklungsverzögerungen von Heimkindern zum Problem wurden, wurden Familienpatenschaften eingeführt, die dann als Selbstläufer wieder vermehrt zur Familienpflege führten. Trotz der bevorzugten Heimunterbrin-

gung wurden Beratungsstellen für Pflegeeltern in den örtlichen und ehrenamtlichen Jugendhilfeausschüssen eingerichtet.

Die Pflegefamilie als solche wurde erst in den 80er Jahren als dauerhafte Lösung in Erwägung gezogen. Dabei hatte die Unterbringung bei Verwandten immer Vorrang zu der bei fremden Familien. Sollte es jedoch dazu kommen, wurden auch diese Familien auf ihre Eignung überprüft, wobei hier nicht der materielle Status, sondern die pädagogische Einstellung im Vordergrund stand.

Mit der Wiedervereinigung wurden die in der BRD gewachsenen Strukturen dem bisherigen System in den östlichen Bundesländern übergestülpt. So forderte die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in den östlichen Ländern, die Reflektion der in der DDR erworbenen Einstellungen der Fachkräfte, um neue Handlungsmuster zuzulassen. Beispielsweise war in der DDR die Erziehung in allen Einrichtungen Sache der öffentlichen Hand und es gab nur eine niedrige Schwelle für Befugte in die Familie einzugreifen und Kinder auch gegen den Willen der Eltern in Obhut zu nehmen, während das KJHG einen Eingriff gegen den Willen der Eltern nur auf Grund einer Kindeswohlgefährdung erlaubt. Nun ging die Hilfeplanung auch alle Beteiligten rund um das Kind etwas an und Beauftragte konnten nicht einfach, wie in der DDR, über die Maßnahmen verfügen.

Der Interessanteste Punkt jedoch ist, dass in der DDR alle Rechte der sorgeberechtigten Personen automatisch auf die Pflegeeltern übertragen wurden. Mit dem KJHG änderte sich das in den Jahren 1990/1991. Dafür erhalten Pflegeeltern eine fachliche Beratung und Unterstützung, werden aber auch weitergehend auf ihre Eignung überprüft.

3.2 Letzte rechtliche Reform im Rechtsgeflecht des Pflegekinderwesens 2021

Im Mai 2021 trat mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) die bisher größte Gesetzes Reform des KJHG in Kraft. Durch die Reform sollten in Pflegefamilien die Kostenbeiträge der Pflegekinder von 75% auf 25% von dem potenziellen Einkommen der Pflegekiner, reduziert werden. Zudem sollte die Herkunftsfamilie

durch mehr Beratung und Unterstützung zur Verbesserung der Ausgangslage besser gefördert werden.

Und die Anpassung der §§ 1632 und 1696 BGB sollte die Bindung zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern stärken, indem die Fremdunterbringung nicht mehr nur vom Gericht als vorrübergehende, sondern als dauerhafte Maßnahme angeordnet werden kann (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Familie,2021). Anordnungen nach §1632 BGB können auch anders als zuvor vom Gericht nicht ohne einen Antrag der Eltern aufgehoben werden. (Schmidt, 2021)

3.3 Protagonisten in der Pflegekinderhilfe

Im System der Pflegekinderhilfe spielen verschiedene Menschen wichtige Rollen. Die wichtigsten Protagonisten werden im Folgenden vorgestellt.

3.3.1 Aufgabe der Fachkraft in der Pflegekinderhilfe

Die Arbeit der Fachkraft beginnt schon vor dem Zustandekommen eines Pflegeverhältnisses. So muss sie mit Hilfe von Öffentlichkeitsarbeit sicherstellen, dass Pflegefamilien die Kinder aufnehmen können zur Verfügung stehen. Diese wird von der Fachkraft auf ihre Eignung als Pflegefamilie überprüft und anschließend auf das Leben als solche vorbereitet. Während der gesamten Pflegschaft steht die Fachkraft als Hilfestellung der Pflegefamilie zur Verfügung.

Auch das Pflegekind muss durch die Fachkraft auf die Vermittlung in das neue Lebensumfeld vorbereitet und von dieser dabei begleitet werden.

Es liegt in der Verantwortung der Fachkraft die passende Pflegefamilie für das Kind zu finden, nicht jede ist gleichermaßen für jedes Kind, und dessen Hintergründe geeignet, sodass es ein relativ harmonisches Zusammenleben geben kann.

Mit der erfolgreichen Vermittlung ist die Zuständigkeit der Fachkraft noch nicht beendet, sie ist das Bindeglied zwischen allen Beteiligten in dem Prozess der Pflegschaft, bei dem das Wohl des Kindes immer im Mittelpunkt stehen sollte. (Kuhls 2014, S.18ff)

3.3.2 Pflegepersonen, Pflegeeltern

Motive für Pflegeeltern ein Pflegekind aufzunehmen, können sich aus verschiedenen Aspekten zusammensetzen. Zum einen persönliche Gründe wie ein unerfüllter Kinderwunsch oder die Bereicherung der eigenen Paarbeziehung spielen eine Rolle. Dazu kommt noch der gesellschaftliche Auftrag, das „helfen wollen“ und auch von dem Kind selbst ausgehend, mit dem Gedanken diesem ein gutes Zuhause und „normales“ Familienleben zu ermöglichen. Ein Grund, der sicherlich auch eine Rolle spielt, aber nicht ausschlaggebend sein sollte ist die finanzielle Unterstützung des Jugendamts bei Aufnahme eines Pflegekindes. Diese ist mehr als Aufwandsentschädigung, denn als Entlohnung zu verstehen.

Pflegeeltern stehen nämlich vor der besonderen Familiensituation und Herausforderung den Pflegekindern, das zu geben, was sie in ihrer Herkunftsfamilie nicht erfahren haben. Es steht nicht nur die Befriedigung körperlicher Bedürfnisse, zum Beispiel nach Nahrung, einem sicheren Wohnort, Hygienefürsorge im Mittelpunkt, auch die Förderung sozialer Interaktionen, das Ermöglichen, altersgerechter individueller Erlebnisse und Erfahrungen, wie beispielsweise ein Besuch des Freizeitparks und das Anbieten einer kontinuierlichen Bindung spielen eine sehr wichtige Rolle.

Dafür müssen sowohl die äußeren Rahmenbedingungen, beziehend auf Ressourcen wie beispielsweise Wohnraum, Einkommen und dem sozialen Umfeld stimmen, als auch Kooperationsbereitschaft zu Jugendamt und Herkunftseltern gegeben sein.

Pflegeelternbewerber benötigen zwar keine fachliche Qualifikation, müssen sich aber einem Prozess unterziehen der nicht nur ihre Eignung als Pflegeeltern feststellt, sondern auch sie auf die Besonderheiten des Pflegeelterndaseins hinweisen und vorbereiten soll. Im Laufe dieses Prozesses wird also seitens des Jugendamts und der möglicherweise zukünftigen Pflegefamilie festgestellt, ob eine Pflegschaft sinnvoll ist. Sie erhalten dann eine Pflegeerlaubnis, die ihnen aber auch bei Versagen oder fehlverhalten entzogen werden kann. (Wabnitz, 2021, S.88)

3.3.3 Herkunftsfamilie

Um ein Kind aus seiner Herkunftsfamilie herauszunehmen, muss ein Missstand in dieser vorliegen, der das Wohl des Kindes gefährdet. Gründe dafür sind Vernachlässigung,

körperliche und emotionale Misshandlung und sexueller Missbrauch (Nowacki et al. 2022). Ursache kann hier der sozialökonomische Status sein, so beziehen etwa 81% der Herkunftsfamilien von Pflegekindern Arbeitslosengeld bzw. Sozialhilfe. Durch mangelnde Ressourcen können die Kinder unter Umständen nicht gut versorgt werden und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist kaum möglich.

In den Herkunftsfamilien spielen außerdem oft Gewaltbeziehungen, Alkohol- und Drogenmissbrauch und psychische Erkrankungen eine Rolle. Alles kann dazu führen, dass das Kindeswohl gefährdet ist. (Helming, Kindler & Thrum, 2011, S.266ff)

Wenn dies der Fall ist, dann wird das Kind auch gegen den Willen der Herkunftseltern aus der Familie genommen und fremduntergebracht. In manchen Fällen erbeten sich die Herkunftseltern aus beispielsweise Überforderung eine solche Hilfe oder nehmen sie auf Rat des Jugendamtes hin. Je nachdem ob die Herkunftsfamilie das Jugendamt eher als unterstützende oder entgegenwirkende Institution ansieht, ist die Kooperationsbereitschaft mehr oder weniger gegeben.

3.3.4 Pflegekinder

Kinder, die in einer Pflegefamilie untergebracht werden, bringen ihre Vorerfahrungen in diese mit. Ihr Wohl war zuvor in der Herkunftsfamilie gefährdet, ob durch körperliche oder emotionale Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung, oder nicht optimal geschützt, was zu Traumata geführt haben könnte. Auch die Trennung der Kinder von ihren Eltern, dadurch einhergehende Beziehungsabbrüche und die Ungewissheit in welchem Umfeld sie weiterleben sollen, ist für zukünftige Pflegekinder belastend. Die Fremdunterbringung bringt zunächst keine Entlastung. Die Verarbeitung des Erlebten in der Herkunftsfamilie und des Prozesses der Inobhutnahme, sowie das Ankommen in der fremden Situation, ist ein vorstellbar anstrengender Ablauf, der zu einer chronischen Belastung führen kann. (Nowacki et al., 2022, S.62)

Durch Gefährdungssituationen in der Herkunftsfamilie zeigen die Kinder meist Einschränkungen in der Sozialkompetenz, ein verschobenes Selbstbild und geringen Selbstwert, sowie Schwierigkeiten im Umgang mit Gefühlen. Sie können Regeln schwer einhalten, neigen schnell zu aggressivem Verhalten und weisen oftmals verschiedene psychische Störungen auf. (Nowacki et al., 2022)

4 Rechtliche Grundlagen

Die Grundlage für die Vollzeitpflege besteht bereits in Artikel 6 des Grundgesetzes. So beschreibt der Artikel die Pflicht und das Recht der Eltern ihre Kinder zu erziehen und zu pflegen. Gleichzeitig wird auch bestimmt, dass die Gemeinschaft die Verantwortung hat darauf zu achten, dass dies auch in angemessenem Umfang geschieht. Ist dies nicht der Fall und drohen die Kinder zu verwahrlosen, oder sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage angemessene Erziehung und Pflege zu gewährleisten, kann das Kind, nur auf einer Rechtsgrundlage gegen den Willen der Eltern von ihnen getrennt werden.

Genauer beschrieben werden Inhalt und Grenzen der Personensorge in §1631 BGB dazu gehört auch das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das bedeutet nicht nur die Abwesenheit von körperlicher Bestrafung, sondern auch seelischer Verletzung und anderer entwürdigenden Handlungen.

4.1 Vollzeitpflege

Ist dies nicht gegeben und somit das Wohl des Kindes gefährdet, kann auf Grundlage des §1666 BGB Vollzeitpflege gegen den Willen der Eltern instruiert werden.

Hilfen zu Erziehung in Form der Vollzeitpflege kann von den Personensorgeberechtigten auch auf freiwilliger Basis, nach §27 SGB VIII, in Anspruch genommen werden.

4.1.1 Vollzeitpflege als Hilfe zu Erziehung

Nach dem Gesetzgeber ist es keine Voraussetzung, dass das Kindeswohl gefährdet ist um Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung zu instruieren. Vielmehr kann sie immer dann geleistet werden, wenn sie „für die [positive] Entwicklung des Kindes notwendig und geeignet ist.“ (Küfner & Schönecker, 2011, S.50). Dabei ist die Maßnahme immer an den besonderen Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen ausgerichtet. (Wapler, 2022, SGB VIII § 27 Rn.29-32) Der Anspruch gründet sich auf §27 SGB VIII, auch wenn das Kind in einer Pflegefamilie untergebracht wird, steht die Hilfe zur Erziehung den Eltern zu, gefordert wird jedoch die Mitarbeit bei der Hilfeplanung gemäß §§36ff SGB VIII. Vollzeitpflege ist nicht als stationäre Hilfeleistung, sondern eher als örtlich getrennte Hilfeleistung zu verstehen. Nach dem Gesetzgeber steht an erster Stelle die Erziehungs-

kompetenz der Erziehungsberechtigten zu stärken und durch die Abwesenheit der Kinder so zu entlasten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Ausgangssituation in der Herkunftsfamilie wiederhergestellt wird. Gleichzeitig wird in der Zwischenzeit durch die Vollzeitpflege in einer anderen Familie eine dem Kindswohl dienliche Erziehung und Pflege sichergestellt (Wapler, 2022, SGB VIII §33 Rn. 1,2).

Die Ausgestaltung und Ziele der Hilfe zur Erziehung als Vollzeitpflege werden in §33 SGB VIII beschrieben. So soll sie entweder eine zeitlich befristete Erziehungshilfe sein oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten, in der sich das Kind weiterentwickeln kann, wobei sein Alter, Entwicklungsstand, persönliche Beziehungen, sowie die Entwicklung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie beachtet werden. Grundsätzlich soll die Vollzeitpflege im Sinne des Gesetzgebers eine zeitlich begrenzte Hilfe sein (Wapler, 2022, SGB VIII §33 Rn. 8).

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.“ (§33 SGB VIII).

4.1.2 Vollzeitpflege bei freiwilliger Inpflegegabe

Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigte können die Hilfe zur Erziehung in Vollzeit vom Jugendamt auf „freiwilliger“ Basis in Anspruch nehmen. Meistens wird diese Hilfe nicht direkt eingefordert, sondern auf Raten des Jugendamtes eingesetzt,[1] wenn ambulante Hilfen nicht mehr ausreichen, um das Wohl des Kindes sicher zu stellen. Geschieht die Inpflegegabe auf freiwilliger Basis und nicht nach gerichtlicher Anordnung, ändert sich zunächst nichts am Sorgerechtsstatus.

[1] Es gibt auch Formen der Vollzeitpflege in denen das Jugendamt (unwissentlich) nicht involviert ist.

4.1.3 Vollzeitpflege im Rahmen einer Inobhutnahme, gegen den Willen der Eltern

Sieht das Jugendamt eine Unterbringung des Kindes in Vollzeitpflege für notwendig an, um das Kindeswohl nicht weiterhin zu gefährden und willigen die Eltern nicht freiwillig in die Maßnahme ein, so muss das Familiengericht angerufen werden. Das Familiengericht entscheidet dann auf Grundlage des §1666 BGB ob und inwiefern eine Vollzeitpflege auch gegen den Willen der Eltern durchgesetzt werden kann (§8a SGB VIII).

Im Gegensatz zu einer Vollzeitpflege, bei der die Eltern mitwirken, muss bei einem Verfahren, bei dem das Familiengericht angerufen wird, das Wohl des Kindes nicht nur „nicht gewährleistet“ sondern „gefährdet“ sein. Deshalb muss vorher geprüft werden, ob die Trennung des Kindes von den Eltern, durch andere Hilfen zunächst vermieden werden (§1666a Abs.1 S.1 BGB) oder nicht doch das Einverständnis der Eltern erwirkt werden kann, bevor das Familiengericht angerufen wird.

Es ist dabei wichtig von Seiten des Jugendamts weder zu voreilig das Familiengericht anzurufen noch zu lange zu warten, um einen Eingriff in die elterliche Sorge zum Wohl des Kindes zu veranlassen. Wenn das Kindeswohl offensichtlich gefährdet ist, es keine Grundlage für eine Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Herkunftsfamilie des Kindes gibt oder zu befürchten ist, dass die Einwilligung in die Vollzeitpflege später von den Eltern wieder zurückgezogen wird, so sollte das Familiengericht direkt und ohne ausprobieren von anderen Maßnahmen angerufen werden.

Das Familiengericht entscheidet dann ob die Eltern zur Inanspruchnahme der Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gegen ihren Willen verpflichtet werden. (Küfner & Schönecker, 2011, S.57)

4.2 Sorgerecht bei Vollzeitpflege

Diese Entscheidung kann wiederum auch Auswirkungen darauf haben inwiefern die Herkunftseltern, also die Personensorgeberechtigten nach natürlichem Recht, ihr Sorgerecht weiter ausüben dürfen.

4.2.1 Elterliche Sorge

Die Elterliche Sorge wird in § 1626 BGB definiert. Dabei handelt es sich nicht nur um Sorgerechte, sondern auch um Pflichten die grundsätzlich immer die Eltern eines Kindes ausüben. Die elterliche Sorge verpflichtet Eltern ihr Kind entsprechend den wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu verantwortungsvollem Handeln zu pflegen und erziehen (Huber 2020, BGB § 1626 Rn. 28). Sie gliedert sich in zwei Teilbereiche, die Personensorge und die Vermögenssorge. Eine abschließende Aufzählung der Aufgaben der Personensorge ist nicht möglich, dazu gehört aber nach §1631 BGB das Kind zu beaufsichtigen und dessen Aufenthalt zu bestimmen, des Weiteren ist auch für grundlegende Dinge, wie Verpflegung, Bekleidung und eine Unterkunft für das Kind zu sorgen. Außerdem ist auch die geistige und seelische Entwicklung in die Personensorge mit einzubeziehen (Huber, 2020, BGB § 1631 Rn. 3), also beispielsweise die Unterstützung in der Schule oder später in Ausbildung und Beruf. Ferner gehört auch das Ermöglichen von Umgang mit Personen, zu denen eine Bindung vorhanden ist. Rechtlich vorgegeben ist in §1631 BGB, dass die Erziehung und Personensorge gewaltfrei in jeder Hinsicht, ob physisch oder psychisch sein muss.

Lebt ein Kind in einer Pflegefamilie so werden alltägliche erzieherische und pflegerische Aufgaben ganz natürlich von diesen übernommen. Dafür muss das Sorgerecht nicht auf sie durch ein gerichtliches Urteil übertragen werden. Es kann jedoch sein, dass das Sorgerecht den Eltern teilweise oder sogar ganz entzogen wird und auf Dritte, das Jugendamt oder die Pflegeeltern übertragen wird (Küfner & Schönecker, 2011, S.59). Ob und welche Teile durch das Familiengericht übertragen werden ist meist ein Ergebnis daraus, inwiefern die Eltern sich in den Belangen der Fremdunterbringung kooperativ gezeigt haben, oder ob es eine familiengerichtliche Bestimmung gab. (Küfner & Schönecker, 2011, S.59)

4.2.2 Freiwillige Inpflegegabe

Geben die Eltern ihr Kind freiwillig in eine Dauerpflege, so verbleibt die elterliche Sorge zunächst bei ihnen. Um die Pflegeeltern jedoch handlungsfähig zu machen, bekommen sie die Entscheidungsbefugnisse zu Angelegenheiten des alltäglichen Lebens automatisch übertragen. Einzige Voraussetzung ist, dass die Pflege auf längere Zeit ange-

dacht ist, es bedarf dafür keine schriftliche Vereinbarung oder ähnliches. (Küfner & Schönecker, 2011, S.60)

Angelegenheiten des alltäglichen Lebens kommen, nach §1687 Abs.1 S., eben alltäglich vor und haben keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes, dennoch sind die sorgeberechtigten Eltern, über die Geschehnisse in der Pflegefamilie, die das Kind betreffen, zu informieren. Dem gegenüber stehen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung. Bei Entscheidung dieser Art braucht es das Einverständnis der Sorgeberechtigten (Hennemann 2020, BGB §1688 Rn. 5-7). Es besteht jedoch die Möglichkeit, für die Personensorgeberechtigten die Befugnisse der Pflegeeltern einzuschränken oder auch durch eine unterzeichnete Einverständniserklärung zu erweitern. Sollten die von den Eltern vorgenommenen Einschränkungen das alltägliche Leben zu sehr erschweren, kann das Jugendamt zur Vermittlung herangezogen werden und sollte es nötig werden auch das Familiengericht (Küfner & Schönecker, 2011 S.59ff).

4.2.3 Verbleibensanordnung

Als die stärkste „Einschränkung“ haben die sorgeberechtigten Eltern, da zu ihrer elterlichen Sorge immer noch auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht gehört, jederzeit das Recht die Herausgabe des Kindes zu verlangen. Dies kann eine ständige Spannung in der Pflegefamilie erzeugen. Um dem zu entgehen kann das Gericht nach §1632 Abs.4 SGB VIII, das Verbleiben des Kindes in der Pflegefamilie anordnen, solange das Wohl des Kindes durch eine Herausnahme aus der Pflegefamilie gefährdet werden würde. Des Weiteren kann, seit der Einführung des KJSG 2021, auch der Verbleib auf Dauer angeordnet werden, wenn sich die Lebensumstände in der Herkunftsfamilie in einem gewissen Zeitraum, trotz Hilfsangebote nicht verbessert haben und dies voraussichtlich auch nicht werden oder wenn die Anordnung für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

4.2.4 Vollzeitpflege gegen den Willen der Eltern

Willigen die Eltern von Beginn an nicht in die Unterbringung ihres Kindes in einer Pflegefamilie ein und entscheidet das Familiengericht, dass die Unterbringung notwendig ist, um das Kindswohl nicht weiter zu gefährden, ist es wahrscheinlich, dass Teile oder die gesamte elterliche Sorge den Eltern entzogen und auf andere übertragen wird

(§1666 BGB). Der Teilentzug, wie etwa der des Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge oder der rechtliche Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, geht dem vollumfänglichen Entzug der elterlichen Sorge vor. Ist dies der Fall wird das Sorgerecht auf einen Vormund übertragen. Meist wird das Jugendamt als Vormund eingesetzt es können aber auch die Pflegeeltern oder Dritte bestimmt werden (Küfner & Schönecker, 2011, S61), die dann als gesetzliche Vertreter für das Kind fungieren. Bei einem Teilentzug wird ein Ergänzungspfleger, meist das Jugendamt (Amtspflegschaft) bestellt, welches dann innerhalb des bestimmten Teilbereichs das Sorgerecht im Sinne des Kindes ausübt (Wabnitz, 2021, S118f).

Ist die gesamte elterliche Sorge den Eltern entzogen oder auf andere mit Einverständnis übertragen worden, so sieht das Gesetz nicht mehr vor, die Eltern in die Hilfeplanung miteinzubeziehen (Küfner & Schönecker, 2011, S.63).

Für die Pflegeeltern gilt, sofern sie nicht als Vormund bestellt werden, dass sie weiterhin über Angelegenheit des täglichen Lebens entscheiden dürfen. Für Angelegenheiten von besonderer Bedeutung müssten sie nun die Einwilligung des jeweilig Entscheidungsbefugten einholen (Wolf, 2022, S.28). Wenn die Eltern trotzdem, weiterhin das Aufenthaltsbestimmungsrecht innehaben, kann auch hier wie oben eine Verbleibensanordnung erwirkt werden.

Ein Mittelmaß zwischen einer freiwilligen Inpflegegabe und des Zwangskontextes des §1666 BGB, ermöglicht der §1630 BGB. Wenn die Inhaber der elterlichen Sorge und die Pflegeeltern damit einverstanden sind und die Familienpflege längere Zeit besteht, kann das Familiengericht (weitere) Teile oder auch die gesamte elterliche Sorge übertragen. Dies kann den Zwangskontext des §1666 BGB und die Entscheidung gegen den Willen der Eltern entbehrlich machen. Zwar willigen die Eltern in die Übertragung ein, können jedoch die übertragenen Sorgerechtsteile nicht einfach zurückfordern. Dafür bedarf es eine erneute Anrufung des Familiengerichts.

Tatsächlich haben noch circa zwei Drittel aller Eltern deren Kinder in einer Pflegefamilie leben die gesamte elterliche Sorge inne. Lediglich bei 32% wurde ein Teil oder die gesamte elterliche Sorge entzogen (Wolf, 2022, S.26).

4.2.5 Hilfeplanung

Soll die Hilfe zur Erziehung auf Dauer ausgelegt sein, so muss die Hilfe nach §36 Abs.2 BGB in regelmäßigen Abständen geplant werden, um die Funktion zu überprüfen, anzupassen und fortzuschreiben (Wabnitz, 2021, S.102). Bei einem Hilfeplangespräch sollten alle an der Hilfe beteiligten dabei sein, dazu gehört die zuständige Fachkraft des Jugendamtes, Herkunftseltern, Pflegeeltern, Pflegekind und gegebenenfalls weitere Fachkräfte. Ziel ist es so eine optimale Hilfe zur Förderung des Pflegekindes unter Berücksichtigung verschiedener Umstände einzurichten (Riedle, Gillig-Riedle & Ferber-Bauer, 2016, S.21ff) und die Perspektive des Pflegekindes zu klären. Die Empfehlung des bayerischen Landesjugendamtes ist dabei die Überprüfung in einem Rhythmus von 6 Monaten, wobei auch jedes Mal von der Fachkraft des Jugendamtes überprüft werden soll, ob eine Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie oder eine Adoption des Kindes in Betracht kommt, sowohl von den Pflegeeltern als auch von weiteren fremden Personen (Eschelbach, 2014, S. 61f).

4.3 Entscheidungsbefugnis

Lebt das Kind nun in der Pflegefamilie stellt sich dennoch für die Pflegeeltern die Frage, was nun Angelegenheiten des alltäglichen Lebens und welche konkret von besonderer Bedeutung sind. Im Folgenden wird anhand von Küfner & Schönecker (2011, S. 67-70) Riedle (2016, S.166f) und Wolf (2022, S.28) erarbeitet was in Rechtsprechung und Literatur gilt. Jedoch muss immer auch der Einzelfall betrachtet werden.

4.3.1 Gesundheitsfürsorge

Als Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gilt die Einwilligung in eine Operation, selbst wenn es sich um einen Routineeingriff wie die Entfernung der Mandeln handelt, die Einwilligung in längerfristige Behandlungen, beispielsweise durch eine Zahnspange oder eine Psychotherapie, die Einwilligung zu einer Tätowierung oder Piercings sowie ein Schwangerschaftsabbruch und die Behandlung von ADHS mit Ritalin. Als Ausnahme gelten hierbei lebensnotwendige Eingriffe und Operationen.

Pflegeeltern dürfen über alltägliche Belange wie die gewöhnliche medizinische Versorgung, zahnärztliche Untersuchung und Behandlung, Vorsorge und Routineuntersuchungen, die Einnahme von Antibiotika und Schutzimpfungen entscheiden.

4.3.2 Kindergarten/Ausbildung/Schule/Beruf

Als Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zählen die Auswahl des Kindergartens, der Schule, eines bestimmten Ausbildungsplatzes und die Anmeldung, sowie ein Wechsel des jeweiligen. Dazu gehört auch ein Klassenwechsel oder Wiederholung einer Jahrgangsstufe, ein Schüleraustauschjahr und das Unterzeichnen eines Arbeitsvertrages.

Über alltägliche Angelegenheiten redet man bei einer Entscheidung zur Teilnahme bei schulischen Veranstaltungen und Ausflügen, wobei mehrtägige Ausflüge auch eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung sein können. Pflegeeltern dürfen ohne weiteres Entschuldigungen ausstellen, an Elternabenden teilnehmen, Zeugnisse unterschreiben, über die Wahlfächer mitentscheiden und das Kind zur Nachhilfe anmelden.

4.3.3 Freizeit

In der Freizeitgestaltung belaufen sich die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf längere Urlaubsreisen, die außerhalb Europas stattfinden sollen, besonders dann, wenn es sich um nicht vertraute Kulturkreise und Krisengebiete handelt, sowie der Umgang mit den Eltern.

Im alltäglichen Leben haben die Pflegeeltern Befugnisse über die Anmeldung zu Musik- und Sportunterricht, der Mitgliedschaft in Vereinen. Auch ein Familienurlaub, im heute üblichen Rahmen, wozu auch Auslandsreisen gehören, bedarf keiner gesonderten Einverständnis der Herkunftseltern. Der Umgang mit Freunden und Verwandten der Pflegefamilie und der Umgang mit Verwandten, besonders Großeltern und Freunden und Bekannten des Pflegekindes ist eine Angelegenheit des täglichen Lebens.

4.3.4 Religion

Die Entscheidung über Taufe, Kommunion und Konfirmation sowie ein Religionswechsel oder den Austritt aus der Religionsgemeinschaft, und damit einhergehend die An

oder Abmeldung vom Religionsunterricht, gehören zu den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung.

Im Gegenzug dazu ist die Bestimmung des Datums der Taufe und der Besuch von Gottesdiensten Angelegenheiten des alltäglichen Lebens.

4.3.5 Vermögen

Von erheblicher Bedeutung ist die Anlage des Vermögens des Kindes, während Angelegenheit des täglichen Lebens die Gewährung von Taschengeld und die Einwilligung in dessen Verwendung ist. Des Weiteren gehört zum täglichen Leben die Verwaltung von kleineren Geldgeschenken und des Arbeitsverdienstes, die Geltendmachung und die Verwaltung von Unterhalts-, Versicherungs- und sonstigen Sozialleistungen an das Kind.

4.3.6 Sonstiges

Unter den vorangegangenen Kapiteln wurden Angelegenheiten von besonderer Bedeutung wie eine Status und Namensänderung, die Änderung der Staatsangehörigkeit oder eine Auswanderung, die Unterbringung des Kindes in einem Internat oder einem Heim, die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung und ein Umzug der Pflegefamilie und damit auch des Kindes noch nicht aufgeführt.

Als alltäglich eingestuft wird die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt, die Beantragung eines Kinderausweises beziehungsweise anderer Personaldokumente zur Befugnis der Pflegeeltern.

4.4 Umgangsregelung

Das Gesetz beschreibt keine gesonderten rechtlichen Regelungen für den Umgang von Eltern mit ihren Kindern, die in einer Pflegefamilie leben. Analog kann auf die Bestimmungen für Umgang in Trennungs- und Scheidungssituationen zugegriffen werden, welche in §§1684, 1685 BGB beschrieben sind.

Demnach und in Kombination mit dem Art. 6 Abs.2 GG haben Eltern das Recht und die Pflicht auf Umgang mit ihrem Kind, auch wenn sie nicht mehr sorgeberechtigt sind, dazu gehört der persönliche Kontakt, wie auch Telefonate, E-Mails oder geschriebene Briefe.

Der Umgang hat für die Eltern den Zweck sich davon überzeugen zu können, dass es dem Kind gut geht, die Beziehung zum Kind zu erhalten und „dem gegenseitigen Liebesbedürfnis Rechnung zu tragen“ (Küfner, Helming et al., 2011, S. 566). Wie oft und lange der Umgang dafür sein muss, hängt von der individuellen Ausgangssituation ab. Eltern haben jedoch die Pflicht einen Umgangskontakt zu ermöglichen.

Zu beachten ist dabei immer das Wohl des Kindes. Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit den Eltern, kann jedoch nicht dazu verpflichtet werden. Der Umgang soll dem Kind dabei helfen die eigene Identität zu entwickeln, indem es sich mit seiner Herkunft auseinandersetzten kann und die Möglichkeit erhält die Beziehung zu den Herkunftseltern aufrecht zu erhalten. Um dies auszuweiten haben auch andere Bezugspersonen, wie Großeltern, Geschwister und Menschen, zu denen das Kind eine Bindung aufgebaut hat, ein Recht auf Umgang mit dem Kind, solange es dem Kindeswohl dienlich ist (Küfner, Helming et al., 2011, S.566ff).

Damit die Umgangskontakte förderlich sind, müssen die jeweiligen Parteien sich einander gegenüber wohl verhalten §1684 BGB „Wohlverhaltensklausel“. Sie müssen dem Kind gegenüber also alles unterlassen, was die Beziehung zu einer anderen Partei schaden oder das Kind in einen Loyalitätskonflikt bringen könnte.

Außerdem kann das Familiengericht, Umgangsrechte einschränken oder ausschließen, wenn das Wohl des Kindes durch diese gefährdet werden sollte. Bei Verwandten und Bekannten ist die Hürde dabei wesentlich geringer als bei den leiblichen Eltern. Es kann auch angeordnet werden, dass ein Dritter den Umgang zu beaufsichtigen hat, dieser kann vom Jugendamt, einem Träger der Jugendhilfe oder von einem Verein gestellt werden.

Das Jugendamt vermittelt und unterstützt bei der praktischen Umsetzung bei vereinbarten Umgangsregelungen oder Anordnungen zum Umgang durch das Familiengericht und dient als Vermittler sollte es zu Unstimmigkeiten kommen.

4.5 Namensänderung

Nach einer langen Zeit in der Pflegefamilie kann der Wunsch des Pflegekindes aufkommen den Familiennamen der Pflegefamilie anzunehmen. Nach §42 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen kann dem Wunsch einer Namensänderung entsprochen werden, wenn „die Namensänderung dem Wohl des Kindes förderlich ist, das Pflegeverhältnis auf Dauer besteht und eine Annahme als Kind nicht oder noch nicht in Frage kommt“. Der Antrag muss bei minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Also entweder von den Herkunftseltern oder von einem Vormund oder Pfleger, welche wiederum die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts benötigen. Wurde ein Antrag eingereicht muss die Behörde eine Stellungnahme des Jugendamtes einfordern und Minderjährigen ab 14 Jahren persönlich zum Antrag anhören und Herkunftseltern und Pflegeeltern einbeziehen (Riedle et al., 2016).

Während die Namensänderung zu einem anderen Nachnamen des Kindes lediglich für das Wohl dessen förderlich sein muss, muss eine Änderung zu einem Doppelnamen nach §1757 Abs.3 S.2 aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich sein. Umgekehrt muss das Kind demnach schon fast einen Schaden erleiden, wenn es den Doppelnamen nicht annimmt.

4.6 Verhältnis von Eltern Jugendamt und Pflegeeltern

Der Pflegevertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag und wird zwischen Pflegeeltern und Eltern geschlossen, dabei reicht eine mündliche Vereinbarung, jedoch wird das schriftliche Festhalten des Vertrages empfohlen. Denn auch wenn es einen schriftlichen Vertrag gibt, kann dieser jederzeit sowohl von den Personensorgeberechtigten als auch von den Pflegeeltern widerrufen werden. Er dient vor allem der Handlungssicherheit der Pflegeeltern. So können dort Ermächtigungen, die über die Alltags- und Notfallfürsorge hinausgehen, zugesichert und individuelle Vereinbarungen getroffen werden (Küfner & Schönecker, 2011, S. 73f; Wolf, 2022).

Das Jugendamt ist nur dann Vertragspartner, wenn die Eltern es ermächtigt haben oder es vom Familiengericht als Vormund bestellt wurde.

In beiden Fällen ist es jedoch sinnvoll die drei Parteien am Vertragsabschluss zu beteiligen, so kann das Jugendamt beim Aufsetzten des Vertrages unterstützen und die gemeinsame Erarbeitung kann eine gute Zusammenarbeit fördern (Küfner & Schönecker S.73f, 2011; Wolf, 2022).

Durch den §37 BGB in dem der Anspruch der Pflegeeltern auf Beratung und Begleitung durch das Jugendamt und die Kontrollpflichten des Jugendamtes beschrieben wird, ist eine Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Pflegeeltern unabdingbar, auch wenn dies nicht in einem gesonderten Vertrag festgehalten wird. Es sind auch weiter Absprachen nötig, zu Belangen die im Gesetz nicht ausreichend festgelegt sind, wie beispielsweise Informationspflichten der Pflegeeltern gegenüber dem Jugendamt, Versicherung des Pflegekindes und weiteren Hilfen, die das Jugendamt zusätzlich leisten kann (Küfner & Schönecker, 2011, S.75).

Was die einzelnen Parteien jeweils leisten müssen, beziehungsweise welchen Anspruch sie haben lässt sich besonders gut in einem vereinfachten Leistungsdreieck erkennen.

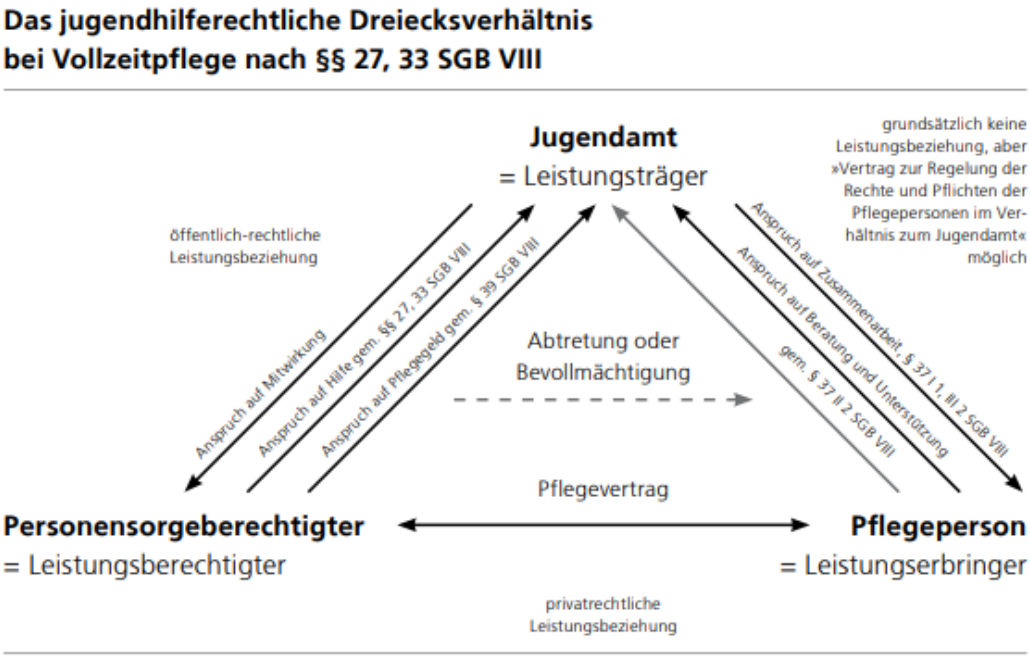

Abbildung 1 Küfner & Schönecker 2011, S.71

4.7 Beenden eines Pflegeverhältnisses

Nach dem Gesetzgeber ist in §37 Abs1 S1 SGB VIII im besten Fall das Pflegeverhältnis aufzulösen, sobald die Rahmenbedingungen in der Herkunftsfamilie insoweit verbessert sind, dass das Kind wieder einziehen kann, ohne dass dessen Wohl gefährdet ist.

Das Pflegeverhältnis kann aber wegen verschiedener Gründe beendet werden. Beispielsweise funktioniert das Zusammenleben in der Pflegefamilie nicht, das Kind wünscht sich eine andere Form der Unterbringung, das Jugendamt hält die Pflegepersonen nicht mehr für geeignet oder die Herkunftsfamilie fordert die Rückführung des Kindes (Küfner & Schönecker, 2011, S.77).

Bei einer freiwilligen Inpflegegabe kann das Pflegeverhältnis jederzeit von Seiten der leiblichen Eltern oder der Pflegeeltern beendet werden. Sehen die Pflegeeltern oder das Jugendamt jedoch das Wohl des Kindes gefährdet, wenn die Eltern es zu sich zurückholen wollen, so können sie das Familiengericht anrufen, um eine Verbleibensanordnung zu erwirken (Küfner & Schönecker, 2011, S.78).

Jedoch kann das Jugendamt, selbst wenn das Familiengericht eine Verbleibensanordnung ausgesprochen hat, die Hilfe zu Erziehung einstellen, wenn aus seiner Sicht kein Bedarf an der erzieherischen Hilfe mehr besteht (Wiesner/Wapler/Gallep, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 36a Rn. 15) oder das aktuelle Pflegeverhältnis nicht mehr geeignet ist. Doch selbst wenn die Hilfe zur Erziehung eingestellt wird, bleibt das Jugendamt verantwortlich für das Wohl des Kindes und „[l]etztlich muss das Jugendamt auf der Grundlage der ihm vorliegenden Erkenntnisse selbst beurteilen, wie viel Kooperation möglich und wie viel (ergänzende) Kontrolle nötig ist, um das Wohl des Kindes in der Pflegefamilie sicher zu stellen.“ (Küfner & Schönecker, 2011, S.78).

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Pflegekind erwachsen, somit haben die Herkunftseltern kein Recht mehr auf Hilfe zur Erziehung, hinsichtlich dessen würde die Hilfe aus rechtlicher Sicht beendet werden. Damit würden die Pflegeeltern keine Leistungen mehr erhalten und Rechte und Pflichten hinsichtlich des Pflegekindes entfallen (Wolf, 2022). Nach §41 SGB VIII kann der junge Erwachsene nun selbst Hilfe für junge Volljährige beantragen, um die Vollzeitpflege fortlaufen zu lassen. In der Regel wird die Hilfe bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. Endet die Hilfe an-

schließen, ist es der Pflegefamilie und dem Pflegekind selbst überlassen ob und inwiefern weiterhin eine Beziehung bestehen bleibt.

4.8 Rechtliche Bestimmungen zur Datenweitergabe

Rechtliche Vorgaben zur Datenweitergabe des Jugendamtes stehen in §§64,65 SGB VIII. Demnach dürfen Daten nur dann weitergegeben werden, wenn sie für den Zweck übermittelt werden, aus dem sie erhoben wurden, wenn die Partei dessen Daten weitergegeben werden einverstanden ist, oder dem Familiengericht, wenn die Übermittlung notwendig ist, um das Kindes Wohl zu schützen.

Wenn die Herkunftseltern sich gegen die Datenweitergabe aussprechen, dürfen diese nur dann weitergegeben werden, wenn sie der Erfüllung der Aufgabe dienen und nicht hinderlich für den Erfolg der Hilfe zu Erziehung sind (§64 Abs,2 SGB VIII i.V.m. §69 Abs 1 Nr.1 Alt.2 SGB X). Grundsätzlich müssen es Informationen über das Kind selbst sein, über die Eltern nur dann, wenn sie relevant für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind (Küfner & Schönecker, 2011, S.89f).

Es ist jedoch ratsam immer auf das Einverständnis der Herkunftseltern zur Informationsweitergabe hinzuwirken und nicht ohne deren Wissen zu handeln, da es die Hilfebeziehung belasten könnte.

Dem Empfänger der Informationen sollte deutlich gemacht werden, dass diese vertraulich behandelt werden müssen. Pflegeeltern unterstehen nicht den gleichen Datenschutzbestimmungen wie das Jugendamt, deshalb ist es wichtig zu beachten, dass sie sich im Pflegevertrag dazu verpflichten, Informationen zu den Verhältnissen in der Herkunftsfamilie vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeitsvereinbarung sollte jedoch nicht so weit einschränken, dass sie Pflegeeltern ihren Aufgaben nicht gerecht werden können, beispielsweise in der Kommunikation mit Lehrern (Küfner & Schönecker, 2011, S.92f).

Hält das Pflegeverhältnis an, so werden auch die Herkunftseltern das Bedürfnis haben Informationen über ihr Kind zu erhalten. Solange es dem Kindeswohl nicht widerspricht, haben die Herkunftseltern einen Auskunftsanspruch gemäß §1686 BGB (Küfner & Schönecker, 2011, S.93).

5 Einfluss der rechtlichen Rahmenbedingungen auf die Bindung zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern

Man kann davon ausgehen, dass Menschen, die miteinander leben immer Bindungen zueinander entwickeln. Im Folgenden soll beschrieben werden welche Auswirkungen die rechtlichen Vorgaben zur Vollzeitpflege auf die Bindung zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern haben.

Bereits bevor die Vollzeitpflege instruiert wird, gibt es entstandene Bindungen. Von Bedeutung ist hier vor allem die Bindung zu den Herkunftseltern. Man kann davon ausgehen, dass es sich dabei nicht um eine sichere Bindung handelt, weil es in der Vergangenheit an etwas gefehlt hat, sonst würde keine Vollzeitpflege in Frage kommen.

Durch den Eingriff eines Gerichts auf Basis des §1666 BGB, die Unterbringung in einer Pflegefamilie und die damit verbundene Trennung von den Eltern, werden die Kinder massiven psychischen Belastungen ausgesetzt. Gerade Kinder ohne sichere Bindung im Vorfeld können mit einer solchen Situation schwerer umgehen und sich schlechter anpassen. Die Gesamtsituation wirkt sich auch auf das Bindungsverhalten zu den Pflegeeltern aus, so fällt es den Kindern schwer eine neue Beziehung aufzubauen und sich auf eine mögliche neue Bindungsperson einzulassen (Ziegenhain, Fegert, Petermann, Schneider-Haßloff & Künster, A.,2014, S.259ff; Nowacki et al., 2022, S.64). Als Folge der Vorerfahrungen könnte sich das Kind unterbewusst fragen, ob es überhaupt Sinn hat eine Beziehung und Bindung zu Pflegeeltern aufzubauen, wenn diese wie bereits erlebt wieder beendet werden könnte.

5.1 Sorgerecht

Grundsätzlich dürfen Pflegeeltern nur über Angelegenheiten des alltäglichen Lebens entscheiden. Dies kann insofern die Bindung zwischen Pflegeeltern und Pflegekind belasten, da das Kind die Autorität der Pflegeeltern, durch die Handlungsunfähigkeit in gewissen Situationen, in Frage stellt. Beispielsweise bei der Entscheidung Ohrlöcher für Ohrringe stechen zu lassen, bedarf es die Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern. Dabei ist es üblich, dass Eltern ihren Kindern schon in jungen Jahren Ohrlöcher stechen lassen und die Pflegeeltern haben eventuell sogar selbst welche, die Kinder äußern den

Wunsch nach Ohrlöchern. Es braucht aber dennoch die Einverständniserklärung der leiblichen Eltern.

Die Einschränkungen der Handlungsfähigkeit können nicht nur den Alltag in der Pflegefamilie erschweren, sondern bei dem Kind auch das Gefühl erwirken, dass die Herkunftseltern immer zwischen den Pflegeeltern und dem Kind stehen und somit auch die Bindung als Hindernis zwischen dem Kind und der Pflegefamilie negativ beeinflussen.

Interessenskonflikte wie bei Ohrlöchern kann es auch bei Urlaubsplänen geben. Planen die Pflegeeltern eine längere Urlaubsreise in ein nicht europäisches Land und die Herkunftseltern sind nicht einverstanden, kommt es zu Spannungen. Nicht nur die Pflegefamilie wird in ihrer Freizeitgestaltung eingeschränkt, auch das Pflegekind kann in einen Loyalitätskonflikt geraten, wenn es sich für eine Seite entscheiden soll. Außerdem könnte sich das Pflegekind als Bürde für die Pflegefamilie fühlen und sich dadurch innerlich von ihr distanzieren.

Es gibt jedoch verschiedene Möglichkeiten die Handlungsfähigkeit der Pflegeeltern auszuweiten, somit auch die innere Barriere zu verkleinern, die durch ein immer erneut nötiges Erfragen des Einverständnisses der Eltern entsteht.

Bereits im Pflegevertrag können den Pflegeeltern Entscheidungsbefugnisse, die über die Angelegenheiten des täglichen Lebens hinausgehen zugestanden werden. Dies ermöglicht bereits vorab mehr Handlungsfreiheit und Sicherheit bei Entscheidungen. Diese Sicherheit der Pflegeeltern in ihrem Tun wirkt sich positiv auf die Beziehung und Bindung zum Pflegekind aus. Dennoch werden im Laufe der Vollzeitpflege immer wieder Entscheidungen getroffen werden müssen, zu denen es im Vorhinein noch keine eindeutige Absprache im Pflegevertrag gibt.

Dafür können die Herkunftseltern Einwilligungsbescheide über Teilbereiche der elterlichen Sorge ausstellen und somit die Handlungsfähigkeit der Pflegeeltern ausweiten und die Bindungsbarriere verkleinern. Bei Einwilligungsbescheiden dieser Art besteht jedoch das Risiko, dass die Eltern sie auch jederzeit wieder zurückziehen. Während oberflächlich eine Handlungssicherheit erwirkt wird, schwingt im Hintergrund jedoch möglicherweise die Befürchtung der Pflegeeltern mit, dass der Einwilligungsbescheid zurückgezogen wird. Außerdem besteht die Gefahr, dass das Zurückziehen des Einwilli-

gungsbescheid, als Druckmittel der Herkunftsfamilie gegenüber der Pflegefamilie genutzt wird um beispielsweise Kontakte zuerzwingen.

Die oben beschriebene Möglichkeit die durch den §1630 BGB gegeben wird, dass mit Zustimmung der Herkunftseltern Teile der elterlichen Sorge vom Familiengericht auf die Pflegeeltern übertragen werden und auch nur gerichtlich wieder zurückgenommen werden, ist ein Mittelweg zwischen freiwillig und gerichtlich, der die Handlungsbarriere der Pflegeeltern verkleinert und ihnen mehr Sicherheit gibt. Gleichzeit zeigt das Einverständnis der Herkunftseltern an, dass sie die Unterbringung in der Pflegefamilie unterstützen möchten. Dies alles hat positive Auswirkungen auf die Bindung zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern.

Amtsvormundschaft oder Übertragung des Sorgerechts auf die Pflegeeltern

Werden Teile oder das gesamte Sorgerecht der Eltern im Zwangskontext entzogen, wird es zunächst meist auf einen Ergänzungspfleger des Jugendamtes oder einen Amtsvormund übertragen. Damit im Sinne des Kindes gehandelt werden kann, muss eine personale Beziehung zwischen Vormund oder Ergänzungspfleger und Kind vorhanden sein. Dafür wird dann ein bestimmter Mitarbeiter des Jugendamtes eingesetzt, der die Vormundschaft übertragen bekommt, der dann auch regelmäßige persönliche Kontakte zu seinem Mündel hat. Diese zunächst fremde Person kann in der Pflegefamilie als Fremdkörper wahrgenommen werden und so zu Unsicherheit führen, was sich negativ auf die Beziehung von Pflegeeltern und Pflegekind auswirken kann.

Allerdings kann dieser Dritte auch eine Entlastung für die Beziehung zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern bedeuten. Entscheidungen, die getroffen werden und von einer Partei als negativ beurteilt werden, können nun nicht der anderen angerechnet werden. Dies stellt außerdem weniger Potential für einen Loyalitätskonflikt des Kindes zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern da.

Des Weiteren bietet der Amtsvormund beziehungsweise Ergänzungspfleger dem Kind die Möglichkeit, Gedanken und Gefühle zu äußern die möglicherweise eine der Parteien

kränken könnten. Er entlastet somit das Kind und auch die Beziehung zu beiden Parteien, dies kann sich positiv auf die Bindung zu den Pflegeeltern auswirken.

Befindet sich das Pflegekind schon lange in der Pflegefamilie und wird dies voraussichtlich auch auf Dauer so bleiben, kann die Vormundschaft bzw. Ergänzungspflegschaft auch auf die Pflegeeltern übertragen werden. Die Pflegeeltern können dann freier handeln, Wünschen des Kindes leichter entsprechen und es besteht keine Handlungsbarriere mehr zwischen Pflegeeltern und Pflegekind. Dies kann die Bindung zwischen den beiden verstärken.

Allerdings kann das, was ein Dritter als positive Entlastung zur Beziehung beigefügt hat nun als Belastung entstehen. Denn es gibt nun keinen Puffer mehr, der Konflikte, aufgrund von Entscheidungen der einen Partei, zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern auffängt und das Pflegekind kann dann eher in einen Loyalitätskonflikt geraten.

5.2 Umgangsrecht

In erster Linie ist das Umgangsrecht der Eltern dazu gedacht, dass das Kind die Verbindung zu den Eltern nicht verliert. Gerade zu Beginn der Inpflegegabe kann der Umgang mit den sorgeberechtigten Eltern den Bindungsprozess zu den Pflegeeltern verlangsamen. Durch den anhaltenden Kontakt zu den Eltern kann es zu einem Loyalitätskonflikt des Kindes kommen. Das Kind würde sich vielleicht gerne eine Bindung zu den Pflegeeltern eingehen, wird jedoch immer wieder erinnert bei wem es eigentlich leben sollte und fühlt sich, als würde es die sorgeberechtigten Eltern hintergehen, wenn es sich auf die Pflegefamilie einlässt.

Zudem dauert der Umgang mit den leiblichen Eltern oft nur wenige Stunden im Monat, in denen vor allem, für das Kind schöne Unternehmungen durchgeführt werden, wie ein Besuch auf dem Spielplatz. Dies und das Erfüllen der Wünsche und das Mitbringen von Geschenken, um eine möglichst harmonische Zeit zu verbringen, kann die Wahrnehmung des Kindes verzerren. Entsteht durch das angenehme Zusammensein mit den sorgeberechtigten Eltern der Wunsch, wieder mit diesen zusammenleben und damit auch eine ablehnende Haltung gegenüber des Lebens bei der Pflegefamilie und eine innere

Distanz zu diesen, so wird eine gute Bindung gefährdet. Auch wenn die Zeit des Umgangs nicht dem dauerhaften Zusammenleben mit den Eltern gleicht.

Gleichzeitig kann der Umgangskontakt auch das Gegenteil bewirken. Kommen die Herkunftseltern oft zu spät, sagen den Kontakt kurzfristig aus nicht ersichtlichen Gründen ab oder können sie den Umgang nicht gut gestalten, wird das Kind enttäuscht und sucht eher wieder Zuflucht bei der Pflegefamilie, was die Bindung stärken kann.

5.3 Wohlverhaltensklausel

Die sogenannte Wohlverhaltensklausel soll dafür sorgen, dass das Kind weder seitens der Eltern noch seitens der Pflegeeltern in einen Loyalitätskonflikt gebracht wird. Wenn beide Seiten der Wohlverhaltensklausel entsprechend zusammenarbeiten, fällt es dem Kind leichter, das Leben in der Pflegefamilie zu anzunehmen und eine positive Bindung zu den Pflegeeltern entstehen zu lassen.

Hilfeplanung/ Prüfung der Möglichkeit einer Adoption

Der Hilfeplan, also die Hilfe Planung an sich mit allen Beteiligten, gibt diesen wiederum die Sicherheit über den weiteren Verlauf der Vollzeitpflege. Sollte eine Rückführung zeitnah in Betracht kommen, wird die Bindung des Pflegekinds in der Pflegefamilie intuitiv sicherlich nicht ganz so stark, um die voraussehbare Trennung nicht zu schwer werden zu lassen. Stellt sich bei der Hilfeplanung immer wieder heraus, dass die Vollzeitpflege in der Pflegefamilie auf Dauer bestehen bleiben wird, gibt das Pflegeeltern und Pflegekind Sicherheit, um die Bindung weiter zu intensivieren.

Gleichzeitig kann zum einen die stetige Überprüfung, ob eine Adoption für das Kind infrage kommt tatsächlich eine Adoption erwirken. Dadurch wäre die Kontinuität der Pflegefamilie, dann als Adoptivfamilie absolut gesichert. Andererseits können aber auch immer wieder Hoffnungen erweckt werden, die dann wieder zu Enttäuschungen führen, wenn die Adoption in die Pflegefamilie nicht infrage kommt.

Nun muss die Adoptionsüberprüfung aber nicht hinsichtlich einer Adoption in die Pflegefamilie ausgelegt sein, sondern es kann auch eine bisher fremde Familie in Betracht gezogen werden. Weil beispielsweise die Pflegefamilie das Kind nicht adoptieren möchte oder die Personensorgeberechtigten das Kind zwar zur Adoption freigeben, aber

von ihrem Wunsch und Wahlrecht Gebrauch machen und nicht möchten, dass das Kind in die Pflegefamilie adoptiert wird. In diesem Falle wird die Bindung während des Prozesses sicher stark belastet und sollte es in die Vermittlung hinsichtlich einer Adoption in eine andere Familie kommen, sogar abgebrochen. Allerdings besteht dann die Aussicht auf eine kontinuierliche und sichere Bindung in der Adoptivfamilie.

Namensänderung

Der Nachname einer Person zeigt in unserer Gesellschaft nach außen die Zugehörigkeit zu einer Familie an. Die Antragstellung und Zustimmung eines Personensorgeberechtigten zu einer Namensänderung zeigt weitergehend die Zustimmung zur Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie und ist somit ein indirektes Versprechen die Konstellation beizubehalten. Die Sicherheit, die dadurch Pflegekind und Pflegeeltern gegeben wird, kann dazu führen, dass sich die Bindungen in der Pflegefamilie verfestigen, da ein Abbruch des Pflegeverhältnisses von Seiten der Herkunftseltern unwahrscheinlicher wird. Wenn der Antrag bewilligt wird, haben auch das Jugendamt, die Pflegeeltern und das Pflegekind in die Namensänderung eingewilligt, beziehungsweise sie für gut befunden, was von einer stabilen und auf Dauer angelegten Situation und somit einer positiven Bindung zeugt.

Umgekehrt kann es aber auch zu Unsicherheiten kommen, wenn einer der Beteiligten eine angedachte Namensänderung ablehnt, was der Pflegeeltern-Pflegekind-Bindung schaden kann, wenn sie nicht ausreichend gefestigt ist.

Die Annahme eines Doppelnamens ist nach der aktuellen Rechtsprechung schwieriger als die Änderung eines Nachnamens, dabei wäre einem Pflegekind dadurch die Möglichkeit gegeben, die Verbundenheit zu den Herkunftseltern und die Zugehörigkeit zur Pflegefamilie auszudrücken. Für die Bindung kann dies wiederum auch ein zweierlei bedeuten. Zum einen kann die Annahme der Pflegefamilie als Zweitname, wie oben die Bindung bestärken, gerade dann, wenn diese in der Pflegefamilie bereits gefestigt ist. Zum anderen kann der Doppelname eine Zerrissenheit darstellen, wobei sich das Kind weder bei der einen noch bei der anderen Familie ganz verorten und niederlassen kann (Riedle et al., 2016).

5.4 Angestrebte Rückführung

Nach dem Gesetzgeber ist die Unterbringung des Kindes immer nur auf einen gewissen Zeitraum beschränkt und eine Rückführung in die Herkunftsfamilie soll immer angestrebt werden. Die Möglichkeit der Rückführung muss unterdessen regelmäßig geprüft werden. Der Fortbestand der Pflegefamilie wird also wieder und wieder in Frage gestellt, was zur Verunsicherung in der Pflegefamilie führen kann. Diese Verunsicherung kann auch Auswirkung auf die Bindung haben. So kann intuitiv die Frage gestellt werden, ob es überhaupt lohnend erscheint eine Bindung zu den Pflegeeltern aufzubauen, wenn es die Aussicht gibt, dass diese doch wieder abgebrochen wird. Wenn eine neue Bindung entstehen soll, kann der Prozess durch solche Unsicherheiten immer wieder verlangsamt oder zurückgeworfen werden. Dass das bereits erarbeitete Vertrauen in die Pflegefamilie und das Leben dort richtig ist, muss immer wieder neu bewiesen werden.

Nun ist eine gemeinsam, von Jugendamt, Pflegeeltern und Herkunftseltern geplante Rückführung meist über längere Zeit geplant und wird nicht so plötzlich eintreten, was doch eine stückweite Kontinuität zusichert insofern, dass die Bindung nicht plötzlich abgebrochen wird.

5.6 Aufenthaltsbestimmungsrecht

Haben die Herkunftseltern weiterhin den Sorgerechtsteil der Aufenthaltsbestimmung inne so können sie nach §1632 BGB jederzeit und ohne Vorwarnung die Herausgabe des Kindes einfordern (Huber, 2020, BGB § 1632 Rn. 9-13), was die gerade genannte Kontinuitätssicherheit jedoch wiederrum stark untergräbt und zu Spannungen in der Pflegefamilie führen kann.

Auf das Herausgabeverlangen kann seitens der Pflegeeltern mit Wunsch über eine Verbleibensanordnung an das Familiengericht entgegnet werden. Das Prüfverfahren, ob das Verbleiben in der Familie angeordnet wird, stellt eine Belastungsprobe für die Pflegefamilie und die Bindung zwischen Pflegeeltern und dem Pflegekind dar, da in dieser Zeit besonders unsicher ist, ob das Kind weiterhin in der Pflegefamilie verbleit oder mit der Entscheidung gegen eine Verbleibensanordnung des Familiengerichts sofort zurück zu den Herkunftseltern muss. Wird die Verbleibensanordnung nur als vorrübergehende Maßnahme angeordnet, so gibt es zwar für den Moment die Sicherheit, dass das Kind in

der Pflegefamilie bleiben darf, doch wird ersichtlich, dass dies vom Gericht nicht als längerfristige Maßnahme gesehen wird. Es bleibt also die Unsicherheit bestehen, ob und wann das Pflegeverhältnis letztlich doch beendet wird. Ordnet das Gericht das Verbleiben des Kindes bei den Pflegeeltern auf Dauer an, so gibt dies der Pflegefamilie Sicherheit und Bindungen können durch die Kontinuitätssicherung zugelassen und intensiviert werden, ohne Angst vor einem beliebigen Bindungsabbruch. Aber auch die weitere Zusammenarbeit zwischen den beiden Familien, bei Verbleiben des Kindes in der Pflegefamilie, wird durch ein Herausgabeverlangen beeinträchtigt, wodurch das Kind wiederrum in einen Loyalitätskonflikt geraten kann, was dann auch wieder die Bindung zu der Pflegefamilie beeinträchtigt.

5.7 Beenden des Pflegeverhältnis

Neben der eben ausgeführten angestrebten Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie, haben auch die anderen Möglichkeiten das Pflegeverhältnis zu beenden Einfluss auf die Bindung.

Beurteilt das Jugendamt die Pflegepersonen während der Pflege als für nicht mehr geeignet und beendet deshalb das Pflegeverhältnis, kann es sowohl eine sehr starke Bindung, sowie auch keine zwischen Pflegeeltern und Pflegekind gegeben haben. Wird das Pflegeverhältnis von einer externen Institution beendet und es gab vorher eine gute Bindungsbeziehung, so besteht die Möglichkeit, dass diese trotzdem weiterhin besteht, wenn auch in abgeschwächter Form, da der Kontakt aufgrund des Getrenntlebens abnehmen wird.

Wünscht das Pflegekind oder wünschen die Pflegeeltern die Beendigung des Pflegeverhältnisses, weil das Zusammenleben aus beliebigen Gründen nicht funktioniert, ist davon auszugehen, dass das Bindungsverhältnis bereits vor der Beendigung gestört war. Nimmt die Bindungsqualität Schaden und der Kontakt wird gänzlich abgebrochen wird somit das Bindungsverhältnis beendet.

Dieser Prozess beeinflusst wiederum das Bindungsverhalten des Pflegekindes für zukünftige Bindungen. Durch den Bindungsabbruch wird das Aufbauen neuer Bindungen unter Umständen erschwert.

Wird das Pflegeverhältnis vor dem 18. Geburtstag des Pflegekindes beendet und hat das Kind eine Bindung zu den Pflegeeltern aufgebaut, welche also während des Zusammenlebens Bezugsperson geworden, so besteht auch hier wie bereits beschrieben ein Umgangsrecht. Somit kann der Kontakt zu den Pflegeeltern nicht von der nun sorgenden Person oder Institution ohne gerichtliche Entscheidung dahingehend unterbunden werden. So können die Beziehung und Bindung aufrechterhalten werden.

Mit Erreichen des erwachsenen Alters wird die installierte Hilfe zur Erziehung eingestellt. Oder später mit Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn der junge Mensch keine Hilfe für junge Volljährige mehr erhält. Das Pflegeverhältnis wird deshalb nicht unbedingt beendet, jedoch haben die Pflegeeltern keinen Anspruch auf Leistungen seitens des Jugendamtes mehr und die Herkunftseltern haben keine Entscheidungsbefugnis über das Kind mehr. Es liegt also in dem Ermessensspielraum der Pflegeeltern, ob das Pflegekind weiterhin unterstützt wird. Bleibt die Pflegefamilie bestehen, kann dies die Bindung zwischen Pflegeeltern und Pflegekind noch einmal stärken, wobei davon auszugehen ist, dass die Bindung bereits vorher stark war. Trennen sich die Wege der Parteien, so kommt es immer auf die Umstände an, auf welche Art und Weise die Bindung und Beziehung zueinander anhält.

5.8 Datenweitergabe

Der Schutz der Daten sowohl der Herkunftsfamilie als auch der Pflegefamilie ist wichtig. Damit Pflegeeltern sich auf die Aufgabe und die individuellen Bedürfnisse des Pflegekindes vorbereiten können ist es nötig, dass sie Informationen zu den Lebensbedingungen in der Herkunftsfamilie erhalten. Durch Vorwissen können Pflegeeltern besser mit Verhaltensweisen und Gewohnheiten umgehen und auf das Kind eingehen, was den Bindungsaufbau erleichtert. Es ist jedoch ratsam immer auf das Einverständnis der Herkunftseltern zur Informationsweitergabe zu achten und nicht ohne deren Wissen zu handeln, da sonst die Hilfebeziehung zwischen den Elternparteien belastet werden könnte. Dies könnte sich wiederum negativ auf die Bindung zwischen Pflegeeltern und Pflegekind auswirken, wenn das Kind dadurch in einen Loyalitätskonflikt gerät.

6 Fazit

Bisher wurde davon ausgegangen, dass Pflegeeltern stets bemüht waren eine Bindung zum Pflegekind herzustellen und die äußeren Faktoren dies erleichtern oder erschweren. Betrachtet man jedoch den Aspekt, dass das Jugendamt Pflegeeltern meistens vergütet, könnte die Motivation für die Aufnahme des Pflegekindes auch materialistisch geprägt sein und kein Interesse darin bestehen eine positive Bindungsbeziehung zu einem zunächst fremden Kind aufzubauen. Ob eine Streichung der Vergütung sinnvoll wäre, ist fraglich. Sicherlich würde dann ein materialistisch geprägtes Handeln von Pflegeeltern wegfallen, allerdings wäre die Gewinnung neuer Pflegeeltern auch schwieriger und ein Ausdruck der Wertschätzung für ihren Beitrag zum gesellschaftlichen Leben würde entfallen.

Dafür sollte bei der Auswahl der Pflegeeltern sehr darauf geachtet werden, dass die materialistischen Beweggründe nicht im Vordergrund stehen und dass eine Bindung zum Pflegekind eingegangen werden will.

Eine positive und sichere Bindung zu einer beständigen und vertrauten Bezugsperson ist für Pflegekinder besonders wichtig. Oft kommen sie mit schlechten Bindungserfahrungen, emotionalen und psychischen Schäden in die Pflegefamilie, welche wiederum, wie bereits erwähnt, negative Auswirkungen auf die gesamte Entwicklung haben können. Deshalb ist es umso wichtiger, auch aus rechtlicher Sicht eine positive Bindung in der sicheren Pflegefamilie zu unterstützen, um negative Erlebnisse und Vorerfahrungen bestmöglich zu kompensieren und eine positive emotionale, mentale und soziale Entwicklung der Pflegekinder zu unterstützen.

Sicherlich gibt es schon viele Bindungsunterstützende Regelungen im Gesetz, wie die Wohlverhaltensklausel und die Änderungen, die durch das Kinder- und Jugendschutzgesetz in Kraft getreten sind.

Es gäbe jedoch weitere einfache Änderungen, die die Bindung weitergehen unterstützen könnten.

Würde die rechtliche Vorgabe zur Prüfung der Adoptionsmöglichkeit bei einer gefestigten und gut laufenden Vollzeitpflege entfallen, so könnte noch mehr Ruhe in die Beziehung, sowie Kontinuitäts- und Bindungssicherheit in der Pflegefamilie einkehren.

Außerdem könnten die Bindungsbeziehungen in der Familie bestärkt werden, indem die Kinderrechte dahingehend ausgeweitet werden, dass das betroffene Kind selbst ab einem gewissen Alter vor der Volljährigkeit einen Antrag zur Änderung des Namens stellen darf. Gleichzeitig sollte der Zugang zu einem Doppelnamen erleichtert werden.

Genauso sollte Pflegekindern das Recht gegeben werden, selbst einen Antrag zu einer Verbleibensanordnung stellen zu können. So könnten sie den Wunsch nach der Dauerhaften Perspektive in der Pflegefamilie selbst äußern und dies würde nicht nur zeigen, dass bereits eine starke Bindung besteht, sondern könnte sich auch positiv auf diese auswirken.

Allgemein geben die gesetzlichen Regelungen den Eindruck, dass sich alles um das betroffene Kind herum abspielt, was bis zu einem gewissen Alter auch vertretbar ist. Zwar werden die Kinder später oftmals angehört, jedoch muss ihre Meinung nicht als Maßgabe angesehen werden. Sicher ist dies auch nicht ganz einfach, wenn sich das betroffene Kind selbst durch eigene Wünsche schaden könnte. Dennoch ist auch ein Kind oder ein Jugendlicher ein Mensch und da die Würde nach Artikel 1 im Grundgesetz unantastbar ist, sollten auch sie mehr in die Gestaltung ihres Lebensweges miteinbezogen werden.

Für die Fachkräfte der Sozialen Arbeit geben die rechtlichen Vorgaben zur Vollzeitpflege eines Kindes in der fremden Familie Handlungsrichtlinien vor, die auch Entlastung von einem Teil der Entscheidungsverantwortung geben. Dennoch sollte von ihnen immer wieder reflektiert und neu hinterfragt werden, ob es Möglichkeiten gibt die Rahmenbedingungen der Vollzeitpflege für alle Beteiligten noch zu verbessern und die Bindung zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern weitergehend zu unterstützen.

Interessante weiterführende Fragestellungen, die den Rahmen dieser Forschungsarbeit überschritten hätten, wären beispielsweise welchen Einfluss leibliche Geschwister oder Pflegegeschwister auf die Bindung zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern haben. Oder inwiefern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen auf die Bindungen bei einer Verwandtenpflege auswirken.

Literaturverzeichnis

Blandow, J. & Ristau-Grzebelko, B. (2011). Pflegekinderhilfe in Deutschland: Entwicklungslinien. In Kindler, H., Helming, E., Meysen, T. & Jurczyk, K. (Hrsg.), Handbuch Pflegekinderhilfe (S.31-47). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Familie (2021). Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG). Verfügbar unter https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860

Disney, W (Produktion). (1967). Das Dschungelbuch [Film]. USA

Eschelbach, D. (2014). Rechtliche Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege. In Kuhls, A., Glaum, J. & Schröer, W. (Hrsg.), Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege (S.54-74). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Gallep S. (2022). In Wiesner R., Wapler F. (Hrsg.) SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar (6., Auflage). C.H. Beck

Grossmann, K. & Grossmann, K.E. (2011) Bindungen: das Gefüge psychischer Sicherheit (5., vollständig überarbeitete Auflage). Stuttgart: Klett-Cotta.

Helming, E., Kindler, H. & Thrum, K. (2011). Lebenssituation von Herkunftsfamilien. In Kindler, H., Helming, E., Meysen, T. & Jurczyk, K. (Hrsg.), Handbuch Pflegekinderhilfe (S. 262-281). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Hennemann (2020). In Säcker, F.J., Rixecker, R., Oetker, H. & Limperg, B. (Hrsg.), Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Band 10, 8., Auflage). München: C.H. Beck

Huber (2020). In Säcker, F.J., Rixecker, R., Oetker, H. & Limperg, B. (Hrsg.), Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Band 10, 8., Auflage). München: C.H. Beck

Julius, H. (2009). Bindung unf familiäre Gewalt-, Verlust- und Vernachlässigungserfahrungen. In Julius, H., Gasteiger-Klicpera, B. & Kißgen, R. (Hrsg.), Bindung im Kindesalter. Diagnostik und Interventionen (S.13-26). Göttingen u.a.: Hogefe

Kißgen, R. (2009). Diagnostik der Bindungsqualität in der frühen Kindheit. Die Fremden Situation. In Julius, H., Gasteiger-Klicpera, B. & Kißgen, R. (Hrsg.), Bindung im Kindesalter. Diagnostik und Interventionen (S.91-106). Göttingen u.a.: Hogefe

Küfner, M. & Schönecker, L. (2011). Rechtliche Grundlagen und Formen der Vollzeitpflege. In Kindler, H., Helming, E., Meysen, T. & Jurczyk, K. (Hrsg.), Handbuch Pflegekinderhilfe (S.49-101). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Küfner, M., Helming, E. & Kindler, H. (2011). Umgangskontakte und die Gestaltung von Beiehungen zur Herkunftsfamilie. In Kindler H., Helming E., Meysen T. & Jurczyk K. (Hrsg.), Handbuch Pflegekinderhilfe (S.563-613). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Kuhls, A. (2014). Bestandsaufnahme und ein Blick in die Zukunft in der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege. In Kuhls, A., Glaum, J. & Schröer, W. (Hrsg.), Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege (S.12-23). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Nowacki, K. & Remiorz, S. (2022). Bindung bei Pflegekindern. Bedeutung, Entwicklung und Förderung (2., erweiterte und überarbeitete Auflage). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer

Riedle, H., Gillig-Riedle, B. & Ferber-Bauer, K., (2016). Pflegekinder. Alles was man wissen muss (2., Auflage). Würzburg: TiVan Verlag

Schmidt, C. (2021). Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz -Wenig Licht und viel Schatten. Neue Juristische Wochenschrift, 28, S. 1992-1995

Staristisches Bundesamt (2022), Pressemitteilung Nr. 454 vom 27. Oktober 2022. Verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/10/PD22_454_225.html#:~:text=WIESBADEN%20%E2%80%93%20Im%20Jahr%202021%20lebten,87%20300%20in%20einer%20Pflegefamilie.

Wabnitz, R. J. (2021). Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit (7., aktualisierte Auflage). München: Ernst Reinhardt Verlag

Wapler, F. (2022). In Wiesner R., Wapler F. (Hrsg.) SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar (6., Auflage). C.H. Beck

Wolf, K. (2022). Pflegekinderhilfe in der Sozialen Arbeit. Baden Baden: Nomos

Ziegenhain, U., Fegert, J.M., Petermann, F., Schneider-Haßloff, H., Künster, A. (2014). Inobhutnahme und Bindung. Kindheit und Entwicklung, 23(4). S.248-259. Göttingen: Hogrefe Verlag. Verfügbar unter https://doi.org/10.1026/0942-5403/a000151

Erklärung

1. Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst habe.
2. Ich versichere, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Standards guten wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten zu haben.
3. Die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zum Schutz der Urheberrechte wurden von mir beachtet.
4. Ich bin damit einverstanden, dass meine Abschlussarbeit in die Bibliothek der Evangelischen Hochschule aufgenommen wird.
5. Ich bin damit einverstanden, dass meine Abschlussarbeit in digitaler Form öffentlich zugänglich gemacht wird.

Nürnberg, den 09.10.2023